

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2023 vom 15. Mai 2023

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Erfurter Krämerbrückenfestes dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Altstadt i.S. des § 2 i.V.m. der Anlage 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt am Sonntag, den 18.06.2023, in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass des Erfurter Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Altstadt i. S. des § 2 i. V. m. der Anlage 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt am Sonntag, den 01.10.2023, in der Zeit von 12:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Aus Anlass des Erfurter Weihnachtsmarktes dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Altstadt i. S. des § 2 i. V. m. der Anlage 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt am Sonntag, den 10.12.2023, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 14 ThürLadÖffG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez. i.V. Hofmann-Domke
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister